



Statuten

A. Allgemeines

Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen

- Verband Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile
- Association tubes et raccords en matières plastiques
- Associazione tubi e raccordi in materie plastiche

besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 60 ff.

²Er wird in der Abkürzung als VKR bezeichnet

³Der Sitz ist am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

Der VKR verfolgt folgende Ziele:

1. Zusammenschluss von in der Schweiz domizilierten
 - Herstellern
 - Werksvertretern ausländischer Hersteller von Kunststoff-Rohren und -Rohrleitungsteilen
2. Wahrnehmung und Vertretung der wirtschaftlichen, der wirtschaftspolitischen und technischen Interessen ihrer Mitglieder. Unterstützung und Beratung der Behörden in Bezug auf gesetzgeberische Massnahmen, welche die Interessen des Bereiches Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile betreffen.

3. Pflege einer guten Zusammenarbeit mit den Fachverbänden der Branche in der Behandlung allgemeiner, gemeinsam interessierender Fragen sowie der einzelnen Interessen.
4. Förderung der technischen Entwicklung der Kunststoffanwendung sowie der Kunststoff-Wiederverwertung (Recycling) in Zusammenhang mit Kunststoff-Rohren und -Rohrleitungsteilen.
5. Mitarbeit und Interessenvertretung in Gremien und Institutionen für Normierung und Zertifizierung.
6. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation inklusive Beteiligung an Messen und Ausstellungen.
7. Förderung der Aus- und Weiterbildung.
8. Förderung des Zusammenschlusses von Mitgliedern mit gleichgerichteten Interessen zu Kommissionen und Unterstützung ihrer Tätigkeit (Art. 15).
9. Erbringung von diesbezüglichen Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder.
10. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen betreffend der Herstellung und Verarbeitung von Kunststoff-Rohren und -Rohrleitungsteilen im In- und Ausland sowie mit anderen Institutionen.

B. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 3

¹Ordentliche Mitglieder des VKR können Firmen werden, die als Branchenangehörige oder aufgrund ihrer Verbindungen mit der Branche, die Ziele des VKR ideell und materiell unterstützen. Die Mitgliedschaft steht Firmen offen, die gemäss Art. 2 Abs. 1 tätig sind.

²Ausserdem können schweizerische Hersteller oder schweizerische Niederlassungen ausländischer Hersteller oder Importeure, die sich mit der Lieferung von Grundstoffen, Maschinen und Geräten an die schweizerische Industrie der Kunststoff-Rohr- und Rohrleitungsteilefabrikanten befassen, eine assoziierte Mitgliedschaft erwerben.

Aufnahme

Art. 4

¹Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied gemäss Art. 3 ist dem Vorstand des VKR unter Angabe der Tätigkeitsgebiete schriftlich einzureichen. Damit anerkennt der Bewerber die Statuten des Verbandes für sich als verbindlich.

²Ueber die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches sowie über die Höhe der Eintrittsgebühr (Art. 18) entscheidet der Vorstand des VKR ohne Bekanntgabe einer Begründung. Der Verbandsvorstand pflegt eine liberale Aufnahmepraxis.

³Ueber die Mitgliederbewegung orientiert der Vorstand im Rahmen des Jahresberichtes die Generalversammlung.

Austritt, Ausschluss

Art. 5

¹Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer 6-monatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem VKR erklären. Die Austrittserklärung ist in jedem Falle eingeschrieben an die Geschäftsstelle des VKR zu richten.

²Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VKR nicht nachkommen oder die seine Interessen schwer schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

³Gegen einen Ausschluss wegen Interessenschädigung kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

C. Organisation

Bezeichnung

Art. 6

Organe des VKR sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführer
4. Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

¹Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat spätestens 4 Wochen vor deren Durchführung schriftlich zu erfolgen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht abschliessend befinden.

²Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder des VKR fordert.

Beschlussfassung

Art. 8

¹Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

²Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ordentliche Generalversammlung

Art. 9

¹Jährlich findet eine Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung statt. Über die Durchführung der ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin orientiert.

²Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden sind spätestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

³Die offizielle Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und unter Beilage der notwendigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung.

Befugnisse der
ordentlichen General-
versammlung

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
5. Beschlussfassung über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
6. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Kontrollstelle
7. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
8. Beschlussfassung über den Beitritt und die Beiträge an allfällig übergeordnete Verbandsorganisationen
9. Wahl von Delegierten in eine übergeordnete Verbandsorganisation
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung des Verbandes

Vorstand

Art. 11

¹Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

^{1bis}Jedes Vorstandsmitglied vertritt eines der nachfolgend genannten Segmente:

- Rohrhersteller / -importeure
- Fittinghersteller / -importeure
- andere Mitgliedersegmente

²Der Präsident des VKR ist zugleich auch Vorsitzender des Vorstandes. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitz wechselt in der Regel in jährlichem Turnus.

³Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid. Eine übereinstimmende Vorstandsmeinung ist anzustreben.

⁴Der Vorstand kann Sachverständige beiziehen.

Befugnisse des
Vorstandes

Art. 12

¹Der Vorstand ist für alle Sachbereiche zuständig, die nicht der Generalversammlung zur Beschlussfassung übertragen sind und die nicht in den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers fallen.

²Er bestellt den Geschäftsführer und bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

³Er überwacht die Tätigkeiten des Geschäftsführers, der Kommissionen sowie der Sachverständigen im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung sowie der erlassenen Weisungen.

⁴Der Vorstand beantragt der Generalversammlung den Beitritt zu und die Beiträge an übergeordnete Organisationen.

Geschäftsführer

Art. 12 bis

¹Für die Besorgung der Verbandsgeschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer.

²Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäftsstelle des VKR. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Einhaltung der genehmigten Budgets verantwortlich. Gegenüber dem Vorstand ist er für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse und der selbständig ausgelösten Aktionen rechenschaftspflichtig.

³Der Geschäftsführer verfolgt das Geschehen im Umfeld des Kunststoff-Rohrleitungsmarktes. Bei Problemstellungen ergreift er von sich aus die Initiative zu deren Bearbeitung, nimmt sich den daraus entstehenden Aufgaben federführend an, koordiniert dabei die Anliegen der Mitglieder und sorgt für den Informationsaustausch unter den Mitgliedern.

⁴Er ist Kontakt- und Koordinationsstelle zum Kunststoff-Verband Schweiz (KVS) und anderen für den VKR relevanten Institutionen.

⁵Seine Kompetenzen werden in einer vom Vorstand erlassenen Richtlinie festgehalten.

Befugnisse des
Geschäftsführers

Art. 12 ter

Der Geschäftsführer ist im Rahmen des genehmigten Budgets befugt, alle für die ordentliche Führung der Geschäfte notwendigen Schritte zu unternehmen.

Kontrollstelle

Art. 13

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die jährlich durch die ordentliche Generalversammlung zu wählen sind. Ihre Mitglieder sind wiederwählbar.

Befugnisse der
Kontrollstelle

Art. 14

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnungen und die Bilanzen des Verbandes auf ihre Richtigkeit. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Kommissionen

Art. 15

¹Die Mitglieder des VKR können entsprechend ihrer Interessenlage Kommissionen bilden. Die Mitgliedschaft in mehr als einer solchen Kommission ist möglich.

²Kommissionen sind in der Regel Zusammenschlüsse von Mitgliedern mit gleichen Interessen. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und konstituieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Organisation.

³Die Statuten des VKR gehen allfälligen Statuten der Kommissionen vor.

⁴Gründung und Aufhebung der Kommissionen unterliegen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Der Vorstand kann eine Wegleitung zur Arbeit der Kommissionen erlassen.

Sachverständige

Art. 16

¹Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und Einzelpersonen als Sachverständige mit der Betreuung bestimmter Themenkreise oder mit der Vertretung des Verbandes in einzelnen Gremien beauftragen.

²Die Sachverständigen sind im Rahmen ihres Auftrages kompetent, im Namen des Verbandes aufzutreten. Sie sind verpflichtet, den Vorstand über alle Belange im Sachbereich laufend zu orientieren und periodisch über ihre Tätigkeit zu berichten.

Geschäftsstelle

Art. 17

Der VKR betreibt eine Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsführer übertragen wird. Dieser ist für seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

D. Finanzen, Rechnungswesen

Eintrittsgebühr

Art 18

Neu eintretende Firmen haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu leisten. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Eintrittsgebühr.

Jahresbeitrag,
Geschäftsjahr

Art. 19

¹Der Verband beschafft sich seine Mittel durch Jahresbeiträge und sonstige Zuwendungen sowie durch die Einnahmen aus seinen Aktivitäten. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

²Die Geschäftsstelle kann mit Zustimmung des Vorstandes Honoraraufträge entgegennehmen.

³Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Verbindlichkeiten

Art. 20

Für Verbindlichkeiten des VKR haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Änderung der Statuten

Art. 21

Zur Änderung der Statuten ist an der Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der vorgeschlagene Text für eine Statutenänderung muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt werden.

Auflösung des Verbandes

Art. 22

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt dieses Quorum nicht zustande, so ist frühestens 8 Wochen später eine neue Generalversammlung durchzuführen. Diese kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschliessen.

²Ueber die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes, fasst die Generalversammlung Beschluss.

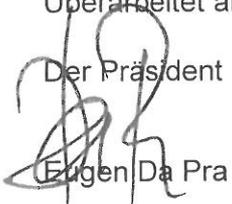
Beschlossen und per **1. Januar 1992** in Kraft gesetzt an der konstituierenden Versammlung vom **28. November 1991** in Aarau.

Abgeändert an der Generalversammlung vom **23.6.1995** (Art. 3 und 11)

Abgeändert an der Generalversammlung vom **19.6.1998** (Art. 6, 11, 12, 12 bis, 12 ter und 17)

Überarbeitet an der Generalversammlung vom **27.4.2007**

Der Präsident



Eugen Da Pra

Der Geschäftsführer



Peter Stauffer

Aarau, 28. April 2007

P:\VKR\Verschiedenes\Ueberarbeitung Statuten\Statuten VKR 2007 03 22 PS_ch.doc